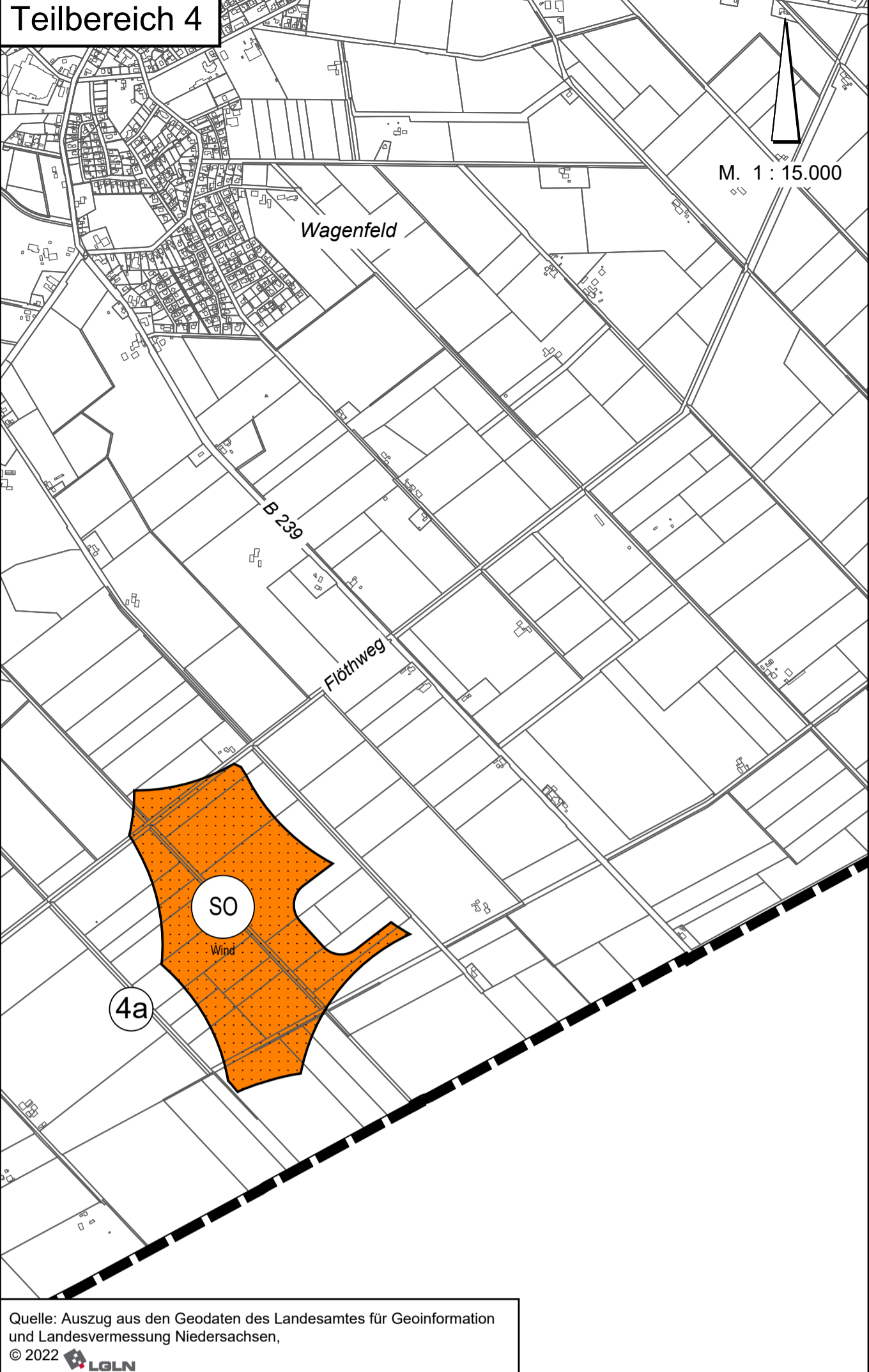
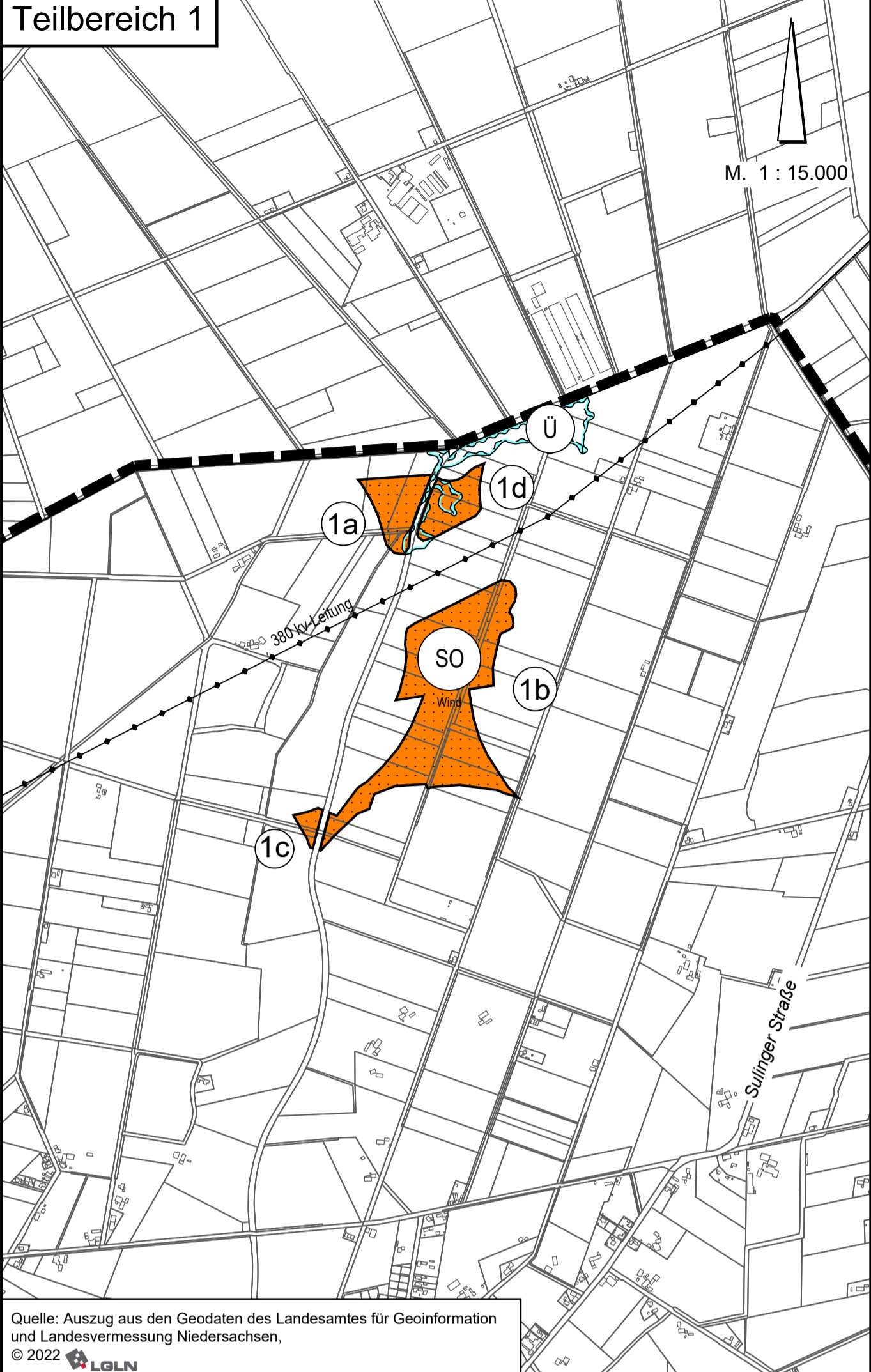
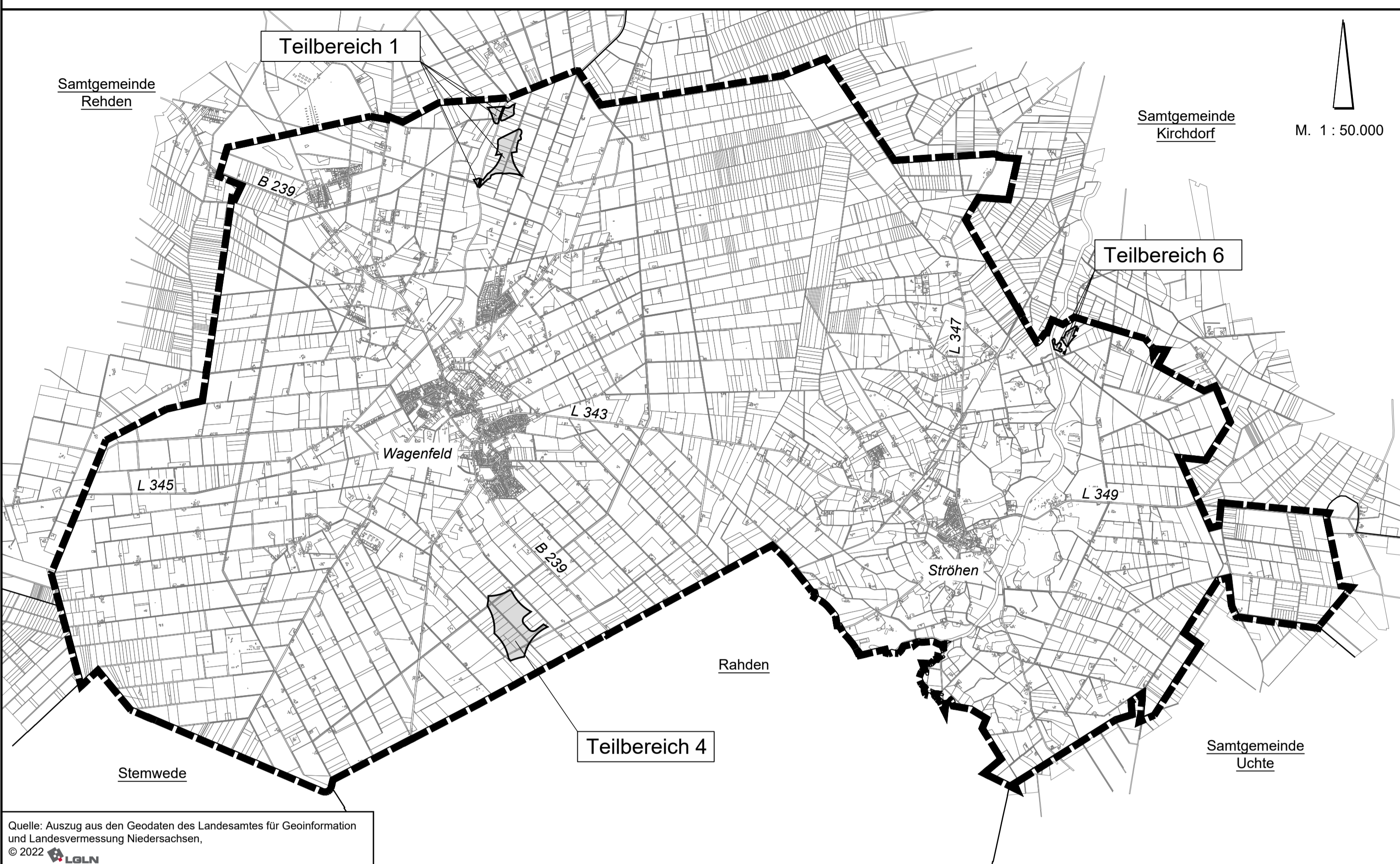


Geltungsbereich der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes ist das gesamte Gemeindegebiet. Mit der Planänderung wird zur Steuerung von Windenergieanlagen im Außenbereich vom Planungsvorbehalt des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB Gebrauch gemacht. Der Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb der "Sonstigen Sondergebiete mit der Zweckbestimmung: Windenergieanlagen und landwirtschaftliche Nutzungen" stehen damit in der Regel öffentliche Belange entgegen.



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs.2 Nr.1 BauGB und § 1 Abs.2 Nr.12 BauNVO)

SO Sonstige Sondergebiete
Zweckbestimmung: Windenergieanlagen und landwirtschaftliche Nutzungen

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 5 Abs.2 Nr.4 BauGB)

—•—•—•—•— unterirdische Leitung
—+—+—+—+— oberirdische Leitung

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 5 Abs.2 Nr.7 BauGB)

U Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses, hier: gesetzlich festgesetztes Überschwemmungsgebiet

Sonstige Planzeichen

▭ Grenzen der Sonstigen Sondergebiete
▭ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Quelle: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, © 2022 LGLN

Quelle: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, © 2022 LGLN

Quelle: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, © 2022 LGLN

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 58 (2) Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Wagenfeld diese 51. Flächennutzungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung mit textlichen Darstellungen, beschlossen.

Wagenfeld, den (Siegel)
Bürgermeister

Verfahrensvermerke

Planunterlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Maßstab: 1 : 1.000 (im Original)
Quelle: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,
© 2022 LGLN
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN),
Regionaldirektion Sulingen-Verden

Planverfasser

Die 51. Flächennutzungsplanänderung wurde ausgearbeitet von der NWP Planungsgesellschaft mbH Escherweg 1, 26121 Oldenburg.
Oldenburg, den
Unterschrift

Aufstellungsbeschluss

Der Samtgemeindeausschuss der Gemeinde Wagenfeld hat in seiner Sitzung am die Aufstellung der 51. Flächennutzungsplanänderung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht.

Wagenfeld, den (Siegel)
Bürgermeister

Veröffentlichung im Internet

Der Samtgemeindeausschuss der Gemeinde Wagenfeld hat in seiner Sitzung am dem Entwurf der 51. Flächennutzungsplanänderung und der Begründung zugestimmt und seine Veröffentlichung im Internet gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der Veröffentlichung im Internet wurden am ortsüblich bekannt gemacht.
Der Entwurf der 51. Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen wurden vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Internet veröffentlicht.
In diesem Zeitraum waren diese auszulegenden Unterlagen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 5 BauGB zusätzlich über „https://www.wagenfeld.de/bauleitplanung“ sowie über das Landesportal „https://uvp.niedersachsen.de“ zugänglich.

Wagenfeld, den (Siegel)
Bürgermeister

Feststellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Wagenfeld hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 5 BauGB die 51. Flächennutzungsplanänderung nebst Begründung in seiner Sitzung am beschlossen.

Wagenfeld, den (Siegel)
Bürgermeister

Genehmigung

Die 51. Flächennutzungsplanänderung ist mit Verfügung (Az.:) vom heutigen Tage mit Maßgaben/ unter Auflagen mit Ausnahme der durch kenntlich gemachten Teile gemäß § 6 BauGB genehmigt.
Diepholz, den (Siegel)
Landkreis Diepholz
Der Landrat
Im Auftrage:

Beitriffsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Wagenfeld ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az.: s.o.) aufgeführten Maßgaben/ Auflagen/ Ausnahmen in seiner Sitzung am beigetreten.
Die 51. Flächennutzungsplanänderung und die Begründung haben wegen der Maßgaben/ Auflagen gemäß § 4a Abs. 3, Satz 1 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB vom bis öffentlich ausgetragen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.

Wagenfeld, den (Siegel)
Bürgermeister

Bekanntmachung

Die Erteilung der Genehmigung der 51. Flächennutzungsplanänderung ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz bekannt gemacht worden.
Die 51. Flächennutzungsplanänderung ist damit am wirksam geworden.

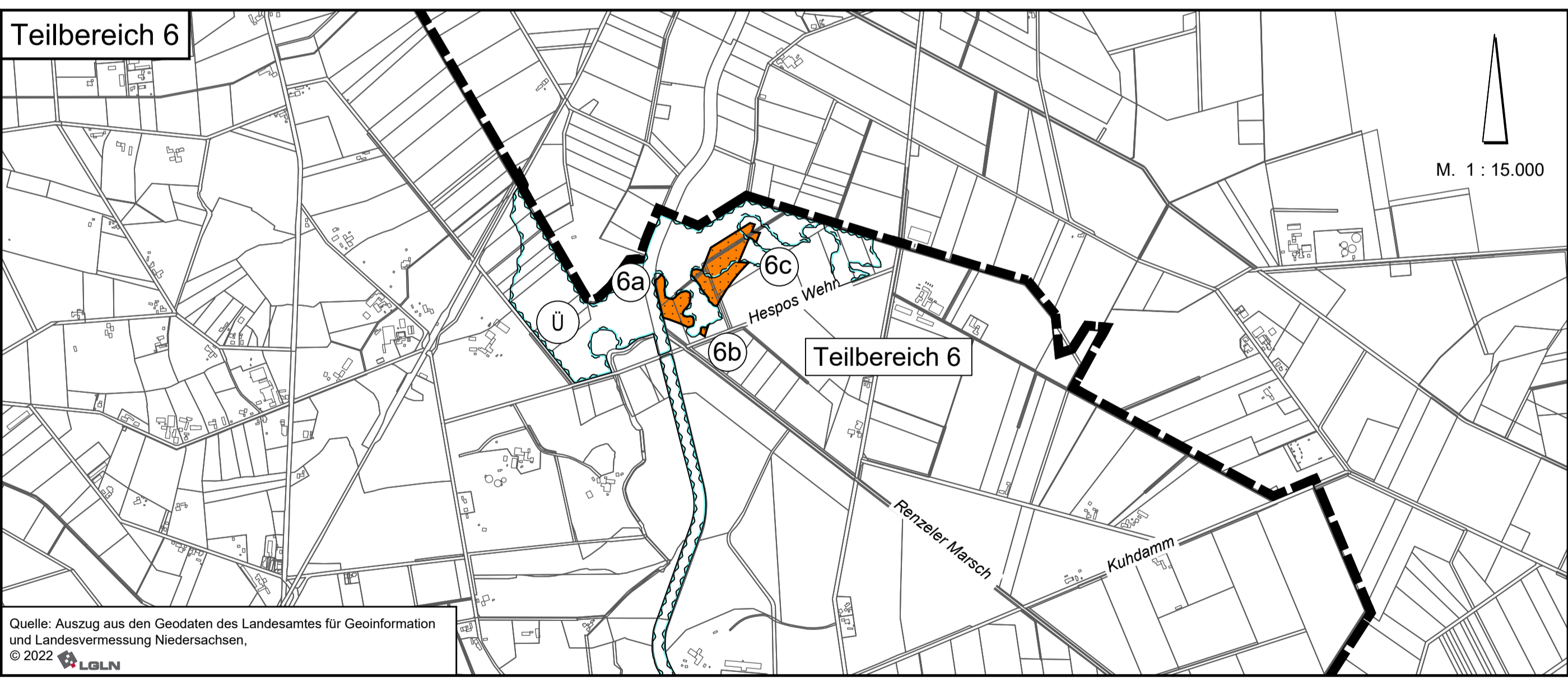
Wagenfeld, den (Siegel)
Bürgermeister

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der 51. Flächennutzungsplanänderung ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen der 51. Flächennutzungsplanänderung und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Wagenfeld, den (Siegel)
Bürgermeister

Rechtsgrundlagen für diesen Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie sind:
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221)
Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)



Quelle: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, © 2022 LGLN

Textliche Darstellungen

- Außerhalb der in dieser 51. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Steuerung der Windenergie im Außenbereich dargestellten „Sonstigen Sondergebiete mit der Zweckbestimmung Windenergieanlagen und landwirtschaftliche Nutzungen“ stehen der Errichtung von Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB in der Regel öffentliche Belange entgegen.
- Es gilt das Rotor-Out-Prinzip, d.h. es muss nur der Turmfuß der Windenergieanlage innerhalb der dargestellten Sonstigen Sondergebiete errichtet werden. Der Rotor darf die Grenzen der dargestellten Sonstigen Sondergebiete überschreiten.

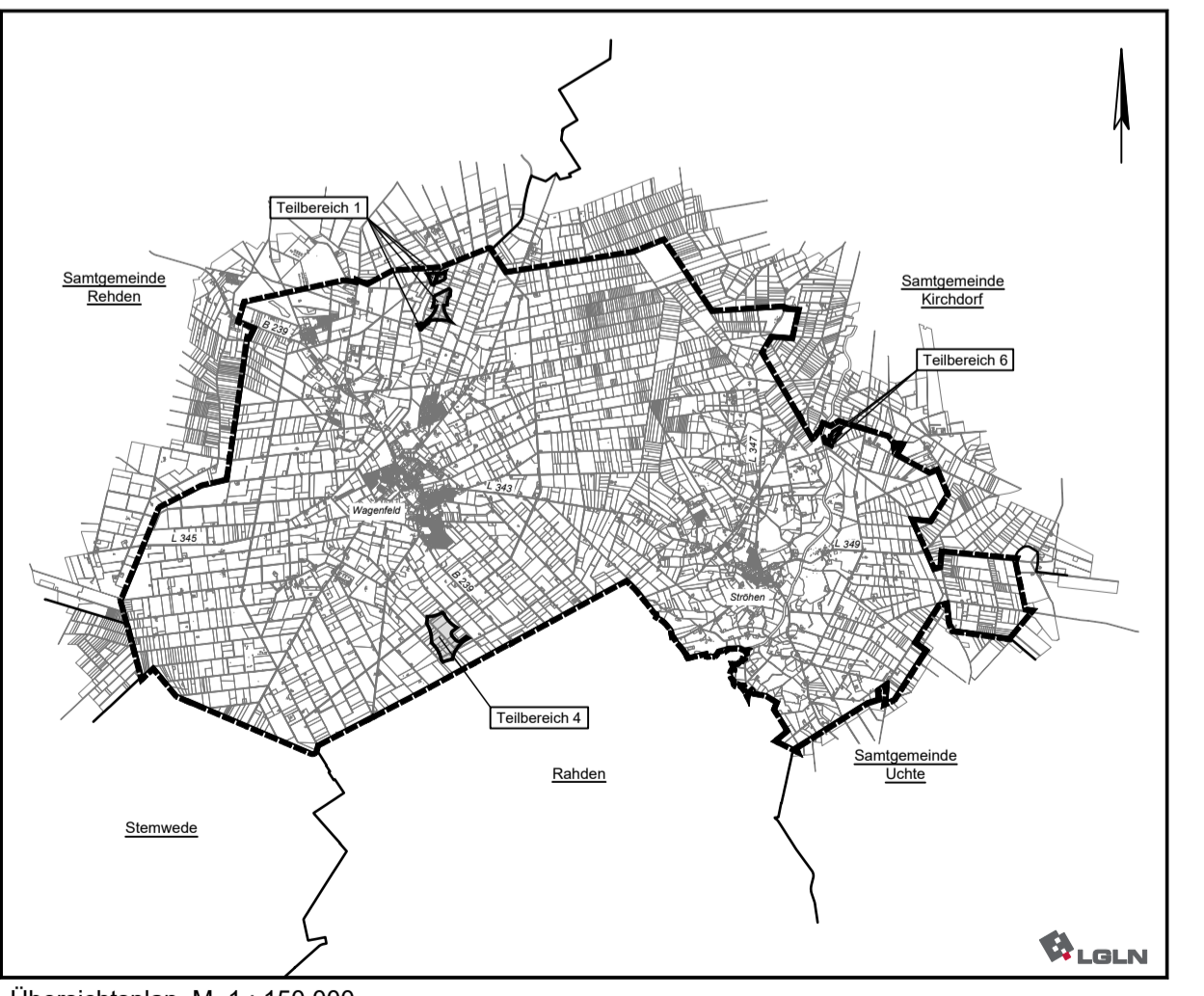
Hinweise

- Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das könnten u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohlensammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese nach § 14 Abs. 1 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen bei der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Diepholz und dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung Archäologie, unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer.
Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.
- Die Lage der Versorgungsleitungen ist den Bestandsplänen der zuständigen Versorgungsunternehmen zu entnehmen.
- Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen bzw. Altstandorte zutage treten, so ist unverzüglich die Untere Abfallbehörde zu benachrichtigen.

Gemeinde Wagenfeld

Landkreis Diepholz

51. Flächennutzungsplanänderung



Übersichtsplan M. 1 : 150.000

November 2023 M. 1 : 15.000